

# LANDL + EDELMANN

RECHTSANWALTSPARTNERSCHAFT

U/Fassung/01012022

## AUFTRAG

Klient:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
Bank (Name)/BIC	
RSV:	
UID-Nr.:	
Causa:	

geb. am:	
PLZ/Ort:	
E-Mail	
IBAN.:	
Polizze Nr.:	
FB-Nr.:	

**1.** Es wird vereinbart, dass die Honorare und Auslagen für die Leistungen der Rechtsanwaltspartnerschaft entsprechend der Autonomen Honorar-Kriterien (AHK) sowie dem Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) zur Verrechnung gelangen, insoweit keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Die Rechtsanwaltspartnerschaft ist jederzeit berechtigt, Zwischenabrechnungen vorzunehmen bzw. Kostenvorschüsse zu verlangen.

**2.** Zur Verrechnung wird nachstehende besondere Regelung getroffen:

**Einzelleistung**  **Einheitssatz:**

**Stundensatz**

Verrechnungseinheit 10 Minuten

**Pauschale EUR** \_\_\_\_\_  für folgende Leistungen: \_\_\_\_\_

**Das Honorar versteht sich jeweils zzgl. Spesen, Barauslagen und Umsatzsteuer.**

**Stundensätze und Spesen gemäß unter einem übergebenen Tarifblatt. Die Stundensätze und Spesen werden jährlich per 1. Jänner zumindest der Veränderung des VPI 2020 entsprechend angepasst.**

**Nachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung von gelegten Rechnungen.**

**3.** Vereinbarung gem. § 17a RL-BA: Die Haftung der Rechtsanwaltspartnerschaft für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Rechtsanwaltspartnerschaft beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21 a RAO idGF genannten Versicherungssumme. Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung, sonst in sämtlichen Fällen.

**4.** Vereinbart werden die umseits abgedruckten Auftragsbedingungen, die auch auf [www.lexlet.at](http://www.lexlet.at) abrufbar sind. Es gilt formelles und materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPRG. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Hauptsitz der Rechtsanwaltspartnerschaft, Stadtplatz 36, 4840 Vöcklabruck, vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Gegenüber Verbrauchern iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandregelung des § 14 KSchG. Die Rechtsanwaltspartnerschaft ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- und Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
KANZLEI/AGB /D

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Rechtsanwaltspartnerschaft

Stadtplatz 36 – Galerie am Burgstall A-4840 Vöcklabruck Tel: 07672/29360 Fax: DW-13 E-Mail: [anwaelte@lexlet.at](mailto:anwaelte@lexlet.at)  
Römerstraße 48 A-4800 Attnang-Puchheim Tel: 07674/63320 Fax: DW-13 E-Mail: [attnang@lexlet.at](mailto:attnang@lexlet.at)

FN 45449m LG Wels • UID ATU24825009 • DVR 0824046

[www.lexlet.at](http://www.lexlet.at)

## 1. Anwendungsbereich

Diese Auftragsbedingungen („AAB“) gelten für sämtliche Tätigkeiten, insbesondere für gerichtliche, behördliche oder außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der LANDL + EDELMANN RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT (im folgenden – auch wenn nur ein Partner bzw. Anwalt der Rechtsanwaltspartnerschaft gemeint ist – kurz als „Rechtsanwaltspartnerschaft“ bezeichnet) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses („Mandat“) von der Rechtsanwaltspartnerschaft vorgenommen werden. Diese AAB gelten sowohl für bereits bestehende als auch für künftige Mandate, sofern nicht anders lautende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

### 2. Mandat und Vollmacht

Die Rechtsanwaltspartnerschaft ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des erteilten Mandats erforderlich und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist die Rechtsanwaltspartnerschaft nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Das Mandat wird grundsätzlich der Rechtsanwaltspartnerschaft als Gesellschaft erteilt und von einem oder mehreren Anwälten der Rechtsanwaltspartnerschaft ausgeübt.

### 3. Grundsätze der Vertretung

3.1. Die Rechtsanwaltspartnerschaft hat die ihr anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

3.2. Die Rechtsanwaltspartnerschaft ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, dem Gewissen der Anwälte oder dem Gesetz nicht widerspricht.

3.3. Erteilt der Mandant der Rechtsanwaltspartnerschaft eine Weisung, deren Befolgung mit den auf dem Gesetz oder dem anwaltlichen Ständesrecht oder der Sprechpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung oder dem Gewissen des Anwaltes unvereinbar ist, hat die Rechtsanwaltspartnerschaft die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht der Rechtsanwaltspartnerschaft für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat die Rechtsanwaltspartnerschaft vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

3.4. Bei Gefahr im Verzug ist die Rechtsanwaltspartnerschaft berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

### 4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwaltspartnerschaft sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel umgehend zugänglich zu machen. Die Rechtsanwaltspartnerschaft ist berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nicht offenkundig ist. Der Mandant ist verpflichtet, der Rechtsanwaltspartnerschaft alle geänderten und/oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach bekanntwerden mitzuteilen.

### 5. Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Rechtsanwaltspartnerschaft ist zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in ihrer anwaltlichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten gelegen ist. Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Rechtsanwaltspartnerschaft (insbesondere Honoraransprüche) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Rechtsanwaltspartnerschaft (insbesondere Schadenersatzforderungen) erforderlich ist, ist sie vom Mandanten von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

### 6. Honorar

6.1. Die Rechtsanwaltspartnerschaft hat grundsätzlich Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar. Wird dem Mandanten bei der Abrechnung ein Nachlass gewährt, so geschieht dies unter der Bedingung der fristgerechten Zahlung, andernfalls verfällt der Nachlass.

6.2. Zu dem der Rechtsanwaltspartnerschaft gebührenden bzw. mit ihr vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien, Scans, E-Mailgebühr etc.) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (z.B. Gerichtsgebühren, Sachverständigengebühren etc.) hinzuzurechnen.

6.3. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von der Rechtsanwaltspartnerschaft vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars jedenfalls als unverbindlich und keinesfalls als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs. 2 KSchG) anzusehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich und vollständig im Voraus beurteilt werden kann.

6.4. Die Rechtsanwaltspartnerschaft ist jederzeit, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Leistungen abzurechnen und Honorarnoten, insbesondere auch in noch nicht abgeschlossenen Causen, zu legen und Vorschüsse sowohl für diese als auch für künftige Leistungen zu verlangen. Dieses Recht der Rechtsanwaltspartnerschaft erstreckt sich auch auf eine etwaig bestehende RSV des Mandanten.

6.5. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine ihm übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit er nicht binnen 14 Tagen (maßgeblich auf den Ausgang bei der Rechtsanwaltspartnerschaft) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

6.6. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (Unternehmerzinsen bei Unternehmern) sowie die Betreibungskosten zu bezahlen.

6.7. Sämtliche gerichtlichen und behördlichen Kosten und Spesen können dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

6.8. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese der Rechtsanwaltspartnerschaft für alle daraus entstehenden Forderungen solidarisch.

6.9. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches der Rechtsanwaltspartnerschaft an diese mit ihrer Entstehung abgetreten. Die Rechtsanwaltspartnerschaft ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

### 7. Haftung der Rechtsanwaltspartnerschaft

7.1. Die Haftung der Rechtsanwaltspartnerschaft für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Rechtsanwaltspartnerschaft beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21 a RAO idGF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit € 400.000,00. Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung, sonst in sämtlichen Fällen. Dieser Höchstbetrag umfasst alle gegen die Rechtsanwaltspartnerschaft wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an die Rechtsanwaltspartnerschaft geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

7.2. Die Rechtsanwaltspartnerschaft haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

7.3. Die Rechtsanwaltspartnerschaft haftet nur gegenüber ihrem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte gegebenenfalls auf diesen Umstand hinzuweisen.

7.4. Die Rechtsanwaltspartnerschaft haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn die Prüfung ausländischer Rechtslage ausdrücklich Inhalt des Mandats wurde.

### 8. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (ausgenommen Gewährleistungsansprüche falls der Mandant Verbraucher iSd KSchG ist) gegen die Rechtsanwaltspartnerschaft, wenn sie vom Mandanten nicht binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd KSchG ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten.

### 9. Rechtsschutzversicherung (RSV) des Mandanten

9.1. Verfügt der Mandant über eine RSV, so hat er dies der Rechtsanwaltspartnerschaft unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Bekanntgabe einer RSV durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die Rechtsanwaltspartnerschaft lässt den Honoraranspruch der Rechtsanwaltspartnerschaft gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis der Rechtsanwaltspartnerschaft anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufriedenzugeben.

9.2. Die Rechtsanwaltspartnerschaft ist nicht verpflichtet, das Honorar von der RSV direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren. Vorsteuerabzugsberechtigte Mandanten haben die Umsatzsteuer unmittelbar zu bezahlen, da diese von der RSV nicht ersetzt wird.

### 10. Beendigung des Mandats

Das Mandat kann von der Rechtsanwaltspartnerschaft oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch der Rechtsanwaltspartnerschaft bleibt davon unberührt.

### 11. Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen der unter [www.lexlet.at](http://www.lexlet.at) veröffentlichten Datenschutzerklärung.

### 12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AAB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist.

12.2. Erklärungen der Rechtsanwaltspartnerschaft an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Die Rechtsanwaltspartnerschaft kann mit dem Mandanten aber in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.

Schriftlich abzugebende Erklärungen können auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Die Rechtsanwaltspartnerschaft ist nicht verpflichtet den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung, etc.) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass E-Mail-Verkehr in nicht verschlüsselter Form durchgeführt wird.

12.3. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Rechtsanwaltspartnerschaft die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen der Rechtsanwaltspartnerschaft (z.B. Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc.) ergibt.

12.4. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AAB oder des durch die AAB geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenen Regelung zu ersetzen.